

# Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) der Gemeinde Pfäfers

Der Gemeinderat Pfäfers

erlässt

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Abfallreglements

folgende Vollzugsvorschriften:

Sammeldienst

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.

<sup>2</sup> Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Separatabfälle je nach Abfallart;
- c) Grünabfuhr nach Bedarf.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.

Grünabfuhr

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Rasenschnitt, Gartenabraum, Laub und Unkraut;

<sup>2</sup> Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in Bündeln, offenen Behältern oder in entsprechend gekennzeichneten Containern.

<sup>3</sup> Die Bündel müssen mit verrottbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg und folgende Ausmasse aufweisen:

- Länge 150 cm
- Durchmesser 50 cm.

<sup>4</sup> Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw;
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

Häckseldienst

## Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die Entsorgung kompostierbarer organischer Abfälle insbesondere im Frühling und Herbst oder nach Bedarf einen Häckseldienst.

- <sup>2</sup> Anmeldungen für den Häckseldienst sind an die Gemeinde zu richten.
- <sup>3</sup> Das Häckselmaterial wird beim Kunden verarbeitet.
- <sup>4</sup> Das zu häckselnde Material muss entastet und lose aufgeschichtet werden. Es darf eine Länge von höchstens 2 m aufweisen.
- <sup>5</sup> Der Ort muss mit dem Fahrzeug gut zugänglich sein (z.B. Garageinfahrt).
- <sup>6</sup> Die Kosten für den Häckseldienst werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- <sup>7</sup> Die Daten des Häckseldienstes werden jeweils rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Altstoffe und Separatabfälle Art. 4

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Altstoffe und Separatabfälle aus Haushalten Sammelstellen oder Separatsammlungen an.
- <sup>2</sup> Altstoffe oder Separatabfälle im Sinn dieser Bestimmung sind z.B.:
  - a) Papier und Karton;
  - b) Textilien;
  - c) Kleinmengen von Altmetallen;
  - d) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas;
  - e) Batterien (ausgenommen Autobatterien);
  - f) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle;
- <sup>3</sup> Öffentliche Sammelstellen dürfen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

Sonder- und Giftabfälle, Kadaver Art. 5

- <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen und für Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.
- <sup>2</sup> Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere Stoffe, die nach den einschlägigen Vorschriften<sup>1</sup> als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie beispielsweise Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente und Thermometer.
- <sup>3</sup> Als Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.

Geräte und Apparate Art. 6

- <sup>1</sup> Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen Sammelstellen zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Arti-

---

<sup>1</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

kel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.
- e) Leuchten.

Abfallkalender

Art. 7

Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Spezialabfahren;
- d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten;
- e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Kehrichtsäcke und  
Gebührenmarken

Art. 8

Die offiziell zugelassenen Kehrichtabfuhrsäcke und Sperrgutmarken können an folgenden Stellen erworben werden:

- a) Gemeindeverwaltung;
- b) bei Verkaufsstellen, die von der Gemeinde publiziert werden.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Diese Vollzugsvorschriften werden ab \_\_\_\_\_ angewendet.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 10. August 2005 (GRB 388)

GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:



Ferdinand Riederer

Der Gemeinderatsschreiber:



Manfred Häag

**Genehmigung**

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **17. Okt. 2005**



Für das Baudepartement  
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz



Dr. H. Felber